

1998

Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1998

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	66
11. 12. 97	Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag (Verzeichnis der deutschen und schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner Beglaubigung bedürfen)	71
11. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und der Protokolle hierzu	72
11. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden und des Protokolls von 1992 hierzu	73
11. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	74
15. 12. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Lausitzer Brücke“	75
17. 12. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	75
18. 12. 97	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	80
19. 12. 97	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	85
19. 12. 97	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung sowie des ergänzenden Notenwechsels	87
22. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	92
23. 12. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	92
29. 12. 97	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	93
6. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-türkischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	94
8. 1. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Abkommens über den Luftverkehr	96

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 10. Dezember 1997

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belize	am	22. Oktober 1996
Benin	am	21. August 1997
Jamaika	am	28. März 1996
Kasachstan	am	28. Juli 1997
Philippinen	am	5. September 1996
Ungarn	am	13. Februar 1997

II.

Erklärungen und Vorbehalte

B e l i z e bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Juli 1996:

(Übersetzung)

„Article 8 of the Convention requires the Parties to give consideration to the possibility of transferring to one another proceedings for criminal prosecution of certain offences where such transfer is considered to be in the interests of a proper administration of justice.

The courts of Belize have no extra-territorial jurisdiction, with the result that they will have no jurisdiction to prosecute offences committed abroad unless such offences are committed partly within and partly without the jurisdiction, by a person who is within the jurisdiction. Moreover, under the Constitution of Belize, the control of public prosecutions is vested in the Director of Public Prosecutions, who is an independent functionary and not under Government control.

Accordingly, Belize will be able to implement Article 8 of the Convention only to a limited extent insofar as its Constitution and the law allows.”

„Artikel 8 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit zu prüfen, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen bestimmter Straftaten zu übertragen, wenn die Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint.

Die Gerichte von Belize üben keine Zuständigkeit außerhalb des belizischen Hoheitsgebiets aus und sind infolgedessen nicht zuständig, im Ausland verübte Straftaten zu verfolgen, es sei denn, solche Straftaten wurden von einer Person, die sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs befindet, teilweise innerhalb und teilweise außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verübt. Darüber hinaus obliegt nach der Verfassung von Belize die Durchführung der Strafverfolgung dem Generalstaatsanwalt (Director of Public Prosecution), der unabhängig ist und nicht der Kontrolle durch die Regierung unterliegt.

Dementsprechend wird Belize den Artikel 8 des Übereinkommens nur in begrenztem Umfang, soweit es seine Verfassung und sonstigen Rechtsvorschriften erlauben, anwenden können.“

J a m a i k a bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Dezember 1995:

(Übersetzung)

„The Government of Jamaica understands paragraph 11 of Article 17 of the said Convention to mean that the consent of the coastal State is required as a precondition for action under paragraphs 2, 3 and 4 of Article 17 of the said Convention in relation to the Exclusive Economic Zone and all other maritime areas under the sovereignty or jurisdiction of the coastal State.”

„Die Regierung von Jamaika versteht Artikel 17 Absatz 11 des genannten Übereinkommens dahin gehend, daß als Voraussetzung für Maßnahmen nach Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens in bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone und alle anderen Meeresgebiete unter der Souveränität oder den Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats die Zustimmung des Küstenstaats erforderlich ist.“

Die Philippinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juni 1996:

(Übersetzung)

"... the Philippines declare that it does not consider itself bound by the following provisions:

1. Paragraph 1 (b) (i) and paragraph 2 (a) (ii) of article 4 on jurisdiction;
2. Paragraph 1 (a) and paragraph 6 (a) of article 5 on confiscation; and
3. Paragraphs 9 and 10 of article 6 on extradition."

„... die Philippinen erklären, daß sie sich durch folgende Bestimmungen nicht als gebunden betrachten:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii betreffend die Gerichtsbarkeit;
2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a und b betreffend die Einziehung;
3. Artikel 6 Absätze 9 und 10 betreffend die Auslieferung."

Das Vereinigte Königreich, seine einschlägige Erklärung vom 8. Februar 1995 (vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 20. Juli 1995 – BGBl. II S. 688) ergänzend, am 6. August 1996:

(Übersetzung)

"... the said Convention applies to Anguilla, Bermuda, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat and Turks and Caicos Islands.

I have the honour to confirm that in relation to the aforementioned Territories the granting of immunity under Article 7, paragraph 18, of the said Convention will only be considered where this is specifically requested by the person to whom the immunity would apply or by the authority designated, under Article 7, paragraph 8, of the Party from whom assistance is requested. A request for immunity will not be granted where the judicial authorities of the Territory in question consider to do so would be contrary to the public interest."

„... dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Kaimaninseln, Montserrat und die Turks- und Caicosinseln.

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Gewährung von Immunität nach Artikel 7 Absatz 18 in bezug auf die obengenannten Hoheitsgebiete nur in Erwägung gezogen wird, wenn dies von der Person, für welche die Immunität gelten würde, oder von der nach Artikel 7 Absatz 8 bestimmten Behörde der Vertragspartei, die um Rechtshilfe ersucht wird, eigens beantragt wird. Einem Antrag auf Immunität wird nicht stattgegeben, wenn die Justizbehörden des betreffenden Hoheitsgebiets der Auffassung sind, daß dies dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde."

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Mai 1997 mit Wirkung von diesem Tage die Erstreckung des Übereinkommens auf Hongkong notifiziert.

III.

Einsprüche gegen Vorbehalte

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu den von Libanon bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten (vgl. die Bekanntmachung vom 26. Mai 1997 – BGBl. II S. 1346) notifiziert:

Finnland am 25. April 1997:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the reservations by the Government of the Lebanese Republic in respect of articles 5 and 7 of the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances.

The Convention indicates that bank secrecy shall not be a ground for a failure to act or for a failure to render mutual assistance. The Government of Finland considers that these reservations therefore undermine the object and purpose of the Convention, as stated in article 2 paragraph 1, to promote cooperation in order to effectively address the international dimension of illicit drugs trafficking.

„Die Regierung von Finnland hat die Vorbehalte der Regierung der Libanesischen Republik zu den Artikeln 5 und 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen geprüft.

Das Übereinkommen weist darauf hin, daß das Bankgeheimnis kein Grund sein darf, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß diese Vorbehalte daher Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zu fördern, um gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksam vorzugehen, entgegenwirken.

Its is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Finland therefore objects to the aforesaid reservations made by Lebanon which are considered to be inadmissible.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between Lebanon and Finland."

Frankreich am 7. März 1997:

«La France a pris connaissance des réserves émises par le Liban en ce qui concerne les articles 5 et 7 de la Convention des Nations Unies contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, et considère que ces réserves sont contraires à l'objet et au but de cette Convention.

La Convention indique que le secret bancaire ne doit pas être un motif empêchant soit d'agir, soit de prêter assistance mutuelle.

La France considère que ces réserves détournent donc l'objet et le but de cette Convention, tels qu'ils sont exprimés dans l'article 2 du paragraphe 1, de promouvoir la coopération de façon à réellement s'attaquer aux aspects internationaux du trafic illicite de drogues.»

Italien am 24. April 1997:

"The Government of the Italian Republic has examined the reservations made by the Government of the Lebanese Republic at the time of its accession to the Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances. The Government of the Italian Republic notes that some of the said reservations relate to articles 5 and 7 of the Convention. The Government of the Italian Republic considers these reservations to be contrary to the object and purpose of the Convention. The Convention indicates that bank secrecy shall not be a ground for a failure to act or for a failure to render mutual assistance. The Government of the Italian Republic considers that these reservations therefore undermine the object and purpose of the Convention, as stated in article 2, paragraph 1, to promote cooperation in order to effectively address the international dimension of illicit drugs trafficking. The Government of the Italian Republic therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Lebanon ... This

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien sie zu werden beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Änderungen in ihrer Gesetzgebung vorzunehmen.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die obengenannten von Libanon angebrachten Vorbehalte, die für unzulässig erachtet werden.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Libanon und Finnland nicht aus."

(Übersetzung)

„Frankreich hat die von Libanon zu den Artikeln 5 und 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalte zur Kenntnis genommen und vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck dieses Übereinkommens zuwiderlaufen.

Das Übereinkommen weist darauf hin, daß das Bankgeheimnis kein Grund dafür sein darf, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern.

Frankreich vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zu fördern, um gegen die internationalen Erscheinungsformen des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksam vorgehen zu können, entgegenwirken.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Italienischen Republik hat die von der Regierung der Libanesischen Republik bei deren Beitritt zum Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalte geprüft. Die Regierung der Italienischen Republik stellt fest, daß einige dieser Vorbehalte auf die Artikel 5 und 7 des Übereinkommens Bezug nehmen. Die Regierung der Italienischen Republik ist der Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen. Das Übereinkommen weist darauf hin, daß das Bankgeheimnis kein Grund sein darf, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung der Italienischen Republik ist der Auffassung, daß diese Vorbehalte daher Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zu fördern, um gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksam vorzugehen, entgegenwirken. Die Regierung der Italienischen

objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between Lebanon and the Italian Republic."

Republik erhebt daher Einspruch gegen die obengenannten von der Regierung Libanons angebrachten Vorbehalte ... Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Libanon und der Italienischen Republik nicht aus."

Niederlande am 11. März 1997:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Lebanon in respect of the Articles 5 and 7 of the UN Convention against illicit traffic in narcotic drugs and psychotropic substances of 20 December 1988.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung Libanons zu den Artikeln 5 und 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalte geprüft.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers these reservations to be contrary to the object and purpose of this Convention.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck dieses Übereinkommens zuwiderlaufen.

The Convention indicates that bank secrecy shall not be a ground for a failure to render mutual assistance. The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that these reservations therefore undermine the object and purpose of the Convention, as stated in article 2, paragraph 1, to promote cooperation in order to effectively address the international dimension of illicit drugs trafficking.

Das Übereinkommen weist darauf hin, daß das Bankgeheimnis kein Grund dafür sein darf, die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte daher Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zu fördern, um wirksam gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen vorgehen zu können, entgegenwirken.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Lebanon to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Lebanon."

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung Libanons zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Libanon nicht aus."

Schweden am 7. März 1997:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has examined the reservations made by the Government of Lebanon in respect of article 5, paragraph 3, and article 7, paragraphs 2 (f) and 5, at the time of accession to the United Nations Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, and considers these reservations to be incompatible with the object and purpose of the Convention.

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung Libanons zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 5 im Zeitpunkt des Beitritts zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen angebrachten Vorbehalte geprüft und vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

The Convention establishes that bank secrecy shall not be a ground for a failure to act or for a failure to render mutual assistance. The Government of Sweden considers that these reservations therefore undermine the object and purpose of the Convention, as stated in article 2, paragraph 1, i.e. to promote cooperation among the parties in order to effectively address the international dimension of illicit traffic in drugs."

Das Übereinkommen legt fest, daß das Bankgeheimnis kein Grund dafür sein darf, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte daher Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, damit sie wirksam gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen vorgehen können, entgegenwirken."

Vereinigtes Königreich am 10. März 1997:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland has considered the reservations by the Government of Lebanon in respect of articles 5 and 7 of this Convention and considers these reservations to be contrary to the object and purpose of the Convention.

The Convention indicates that bank secrecy shall not be a ground for a failure to act or for a failure to render mutual assistance. The Government of the United Kingdom considers that these reservations therefore undermine the object and purpose of the Convention, as stated in article 2, paragraph 1, to promote cooperation in order to address more effectively the international dimension of illicit drugs trafficking."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat die von der Regierung Libanons zu den Artikeln 5 und 7 dieses Übereinkommens angebrachten Vorbehalte geprüft und vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen.

Das Übereinkommen weist darauf hin, daß das Bankgeheimnis kein Grund dafür sein darf, nicht tätig zu werden oder die Rechtshilfe zu verweigern. Die Regierung des Vereinigten Königreichs vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte Ziel und Zweck des Übereinkommens, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 dargelegt sind, nämlich die Zusammenarbeit zu fördern, um gegen das internationale Ausmaß des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen wirksamer vorgehen zu können, entgegenwirken.“

IV.

Jamaika hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1996 mit Wirkung von diesem Tage die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung notifiziert.

Die Philippinen haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Juli 1997 mit Wirkung von diesem Tage die Rücknahme ihres bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts notifiziert und gleichzeitig unter Berufung auf Artikel 32 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt, daß sie sich durch Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens, der die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs vorsieht, nicht als gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1997 (BGBl. II S. 1346).

Bonn, den 10. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag
(Verzeichnis der deutschen und schweizerischen Verwaltungsbehörden,
deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates
keiner Beglaubigung bedürfen)

Vom 11. Dezember 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Vertrags über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411) wird nachstehend das nunmehr gültige Verzeichnis der deutschen und schweizerischen Verwaltungsbehörden bekanntgemacht, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates keiner Beglaubigung bedürfen:

I. Bundesrepublik Deutschland

A) Bundesbehörden:	Alle Bundesministerien Das Deutsche Patentamt Das Bundesverwaltungsamt
B) Länderbehörden:	
Land Baden-Württemberg	Das Innenministerium Die Regierungspräsidien
Land Bayern	Das Staatsministerium des Innern Die Regierungen
Land Berlin	Der Senator für Inneres
Land Brandenburg	Das Ministerium des Innern
Land Bremen	Der Senator für Inneres
Land Hamburg	Die Senatskanzlei
Land Hessen	Der Minister des Innern Die Regierungspräsidenten Die Präsidenten der Verwaltungsbezirke
Land Mecklenburg-Vorpommern	Das Innenministerium
Land Niedersachsen	Der Minister des Innern Die Regierungspräsidenten Die Präsidenten der Verwaltungsbezirke
Land Nordrhein-Westfalen	Der Innenminister Die Regierungspräsidenten
Land Rheinland-Pfalz	Das Ministerium des Innern Die Bezirksregierungen
Land Saarland	Der Minister des Innern

Land Sachsen	Das Staatsministerium des Innern Die Regierungspräsidien
Land Sachsen-Anhalt	Das Ministerium des Innern Die Regierungspräsidien
Land Schleswig-Holstein	Der Innenminister
Land Thüringen	Das Landesverwaltungsamt

II. Schweiz

A. Behörde der Eidgenossenschaft:	Die Bundeskanzlei
B. Kantonale Behörden:	
Kanton Aargau	Die Staatskanzlei
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Die Kantonskanzlei
Kanton Appenzell Innerrhoden	Die Ratskanzlei
Kanton Basel-Landschaft	Die Landeskantzlei
Kanton Basel-Stadt	Die Staatskanzlei
Kanton Bern	Die Staatskanzlei (La Chancellerie d'Etat)
Kanton Freiburg	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Genf	La Chancellerie d'Etat
Kanton Glarus	Die Regierungskantzlei
Kanton Graubünden	Die Standeskantzlei (La Cancelleria dello Stato)
Kanton Jura	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Luzern	Die Staatskanzlei
Kanton Neuenburg	La Chancellerie d'Etat
Kanton Nidwalden	Die Standeskantzlei
Kanton Obwalden	Die Staatskanzlei
Kanton Schaffhausen	Die Staatskanzlei

Kanton Schwyz	Die Staatskanzlei	Kanton Wallis	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei)
Kanton Solothurn	Die Staatskanzlei	Kanton Zug	Die Staatskanzlei
Kanton St. Gallen	Die Staatskanzlei	Kanton Zürich	Die Staatskanzlei
Kanton Tessin	La Cancelleria dello Stato		
Kanton Thurgau	Die Staatskanzlei	Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekannt- machung vom 20. Januar 1956 (BGBl. II S. 30), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Januar 1982 (BGBl. II S. 80).	
Kanton Uri	Das Landammannamt		
Kanton Waadt	La Chancellerie d'Etat		

Bonn, den 11. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
und der Protokolle hierzu**

Vom 11. Dezember 1997

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305) ist nach seinem Artikel XV für

Antigua und Barbuda am 21. September 1997
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V für

Antigua und Barbuda am 21. September 1997
in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 13 für

Philippinen am 7. Juli 1998
Singapur am 18. September 1998
Uruguay am 9. Juli 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Juli 1997 (BGBl. II S. 1604), vom 30. Juli 1997 (BGBl. II S. 1605) und vom 5. August 1997 (BGBl. II S. 1678).

Bonn, den 11. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
und des Protokolls von 1992 hierzu**

Vom 11. Dezember 1997

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 für

Antigua und Barbuda	am	21. September 1997
---------------------	----	--------------------

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150) wird nach seinem Artikel 30 für

Jamaica	am	24. Juni 1998
Philippinen	am	7. Juli 1998
Uruguay	am	9. Juli 1998

in Kraft treten.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 9. Mai 1997 mit folgender Erklärung die Rücknahme der Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll vom 27. November 1992 notifiziert:

(Übersetzung)

"... On 11 December 1995, the Federal Assembly approved the 1971 Fund Convention on condition that all the coastal states through which contributing oil passes on its way to Switzerland, were members of the 1971 International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage. On the same day the Federal Assembly implicitly approved the 1992 Protocol to the 1971 Fund Convention on the same conditions. On 4 July 1996 Switzerland deposited an instrument of ratification of the Protocol with the Secretary-General of the International Maritime Organization.

Since the requirements placed by the Federal Assembly upon Swiss ratification of the 1992 Protocol to the 1971 Fund Convention are now no longer fulfilled, Switzerland has to withdraw its instrument of ratification of the 1992 Protocol to the 1971 Fund Convention.

On behalf of the Swiss Federal Council and with its authorization, I have the honour to inform you that as of today Switzerland is withdrawing its instrument of ratification of the 1992 Protocol to the 1971 Fund Convention."

„... Am 11. Dezember 1995 billigte die Bundesversammlung das Fondsübereinkommen von 1971 unter der Voraussetzung, daß alle Küstenstaaten, durch die beitragspflichtiges Öl auf seinem Weg in die Schweiz geführt wird, Mitglieder des 1971 errichteten Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden sind. Am gleichen Tag billigte die Bundesversammlung stillschweigend das Protokoll von 1992 zu dem Fondsübereinkommen von 1971 unter den gleichen Voraussetzungen. Am 4. Juli 1996 hinterlegte die Schweiz beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation eine Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll.

Da die von der Bundesversammlung an die schweizerische Ratifikation des Protokolls von 1992 zu dem Fondsübereinkommen von 1971 geknüpften Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muß die Schweiz ihre Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll von 1992 zu dem Fondsübereinkommen von 1971 zurückziehen.

Im Namen und mit der Ermächtigung des Schweizerischen Bundesrates beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweiz mit dem heutigen Tag ihre Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll von 1992 zu dem Fondsübereinkommen von 1971 zurückzieht."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. März 1997 (BGBl. II S. 801) und vom 29. Juli 1997 (BGBl. II S. 1546, 1547).

Bonn, den 11. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 11. Dezember 1997

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1995 II S. 306) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für das

Vereinigte Königreich
in Kraft getreten.

am 1. Dezember 1997

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. II S. 844).

Bonn, den 11. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung
und der deutsch-polnischen Vereinbarung
zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Lausitzer Brücke“**

Vom 15. Dezember 1997

Nach Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 1997 über die deutsch-polnische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der polnischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Lausitzer Brücke“ (BGBl. 1997 II S. 1534) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2

am 15. August 1997

in Kraft getreten ist.

Die Vereinbarung nebst dazugehöriger Anlage ist gemäß ihrer Inkrafttretensklausel am 7. August 1997 in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung**

Vom 17. Dezember 1997

Das in Bonn am 16. November 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag sind nach Artikel 13 des Abkommens

am 3. November 1997

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1997

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schattenberg

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Usbekistan,
 im weiteren die Vertragsparteien genannt,

in der Absicht, auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan vom 11. April 1995 über die Grundlagen ihrer Beziehungen einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, der unerlaubten Einschleusung von Personen und des Terrorismus von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf die internationalen Übereinkommen, denen die Vertragsparteien beigetreten sind, und die anderen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Dokumente, die die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, der unerlaubten Einschleusung von Personen, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und ihres unerlaubten Verkehrs,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus und die unerlaubte Einschleusung von Personen wirkungsvoll zu bekämpfen,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdokumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 9 dieses Abkommens bei der Bekämpfung einschließlich der Verhütung und Verfolgung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung zusammen.

Artikel 2

Zum Zweck der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen den jeweils zuständigen Zentralstellen und den von diesen benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland

- das Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium für Gesundheit,

- das Bundeskriminalamt,
 - die Grenzschutzdirektion,
 - das Zollkriminalamt;
- auf Seiten der Republik Usbekistan
- das Ministerium des Innern,
 - der Nationale Sicherheitsdienst,
 - das Ministerium für Gesundheit,
 - das Staatskomitee für Steuerfragen.

Artikel 3

(1) Sofern organisierte Strukturen bei der Tatbegehung erkennbar sind, bezieht sich die Zusammenarbeit auf die nachfolgend aufgeführten Deliktbereiche:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Geldwäsche;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen;
- unerlaubter Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
- Schutzgelderpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;
- Eigentumskriminalität und gegen das Vermögen gerichtete Straftaten;
- Dokumenten-, Scheck- und Kreditkartenfälschung;
- Straftaten gegen die Umwelt;
- unerlaubter Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Waren und Technologien von strategischer Bedeutung und anderen Rüstungsgütern;
- unerlaubter Handel mit Kulturgut.

(2) Unter der Voraussetzung, daß organisierte Tätergruppen deliktübergreifend tätig sind, kann sich die Zusammenarbeit auch auf weitere Deliktbereiche erstrecken.

Artikel 4

Zum Zweck der Bekämpfung von unerlaubtem Anbau, Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 9 dieses Abkommens insbesondere:

1. Erkenntnisse zu Personen, die an der Rauschgiftherstellung, dem -schmuggel oder -handel beteiligt sind, Verstecke, Transportwege und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe, gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs sowie besondere Einzelheiten

eines Falles gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

2. einander Muster neuer Suchtstoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird sowie Informationen darüber, zur Verfügung stellen;
3. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer illegalen Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen;
4. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr zweckmäßig sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen;
5. gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durchführen.

Artikel 5

Zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 9 dieses Abkommens insbesondere Informationen austauschen über geplante und begangene terroristische Akte und Methoden und Formen ihrer Begehung sowie über terroristische Gruppierungen, Straftaten im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei gegen die Interessen der anderen Vertragspartei planen, begehen oder begangen haben. Der Austausch erfolgt, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 6

Zum Zweck der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und vorbehaltlich des Artikels 9 dieses Abkommens insbesondere:

1. bei Bedarf eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. der anderen Vertragspartei Informationen mitteilen, die diese zur Verhütung sowie Aufklärung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt;
3. mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen ansetzen, da nur dort jene Personen wirksam von der Beförderung durch die Luftverkehrsgesellschaften ausgeschlossen werden können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden zum Zweck der Zusammenarbeit:

1. eine Gemischte Kommission, bestehend aus leitenden Beamten der zuständigen Ministerien und Behörden beider Vertragsparteien unter Beteiligung von gegenseitig zu benennenden Fachleuten bilden, die bei Bedarf zusammentritt;
2. Fachleute zur Information über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und Fachleute der Kriminaltechnik austauschen;
3. im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Erkenntnisse zu Tatbeteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität sowie deren Hinterleute, Informationen über kriminelle

Organisationen, deren Strukturen und Täterverbindungen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffene Maßnahmen gegenseitig mitteilen, soweit dies für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

4. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen durchführen;
5. bei Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenwirken;
6. Erfahrungen und Informationen, insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung, austauschen;
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten vornehmen und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur Qualifizierung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ermöglichen;
10. nach Bedarf im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 8

Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden, gegen Rechtsvorschriften oder die Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen oder Auflagen abhängig machen. Hierüber wird die ersuchende Vertragspartei unterrichtet.

Artikel 9

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen und die Verwendung der übermittelten Daten für einen anderen als den angegebenen Zweck dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß

dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung richtet sich im übrigen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 10

Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien können weitere Einzelheiten der in den Artikeln 1 bis 7 vereinbarten Zusammenarbeit in gesonderten Vereinbarungen festlegen.

Artikel 12

Durch dieses Abkommen werden in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltene Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer jeweils um zehn weitere Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei durch Notifikation gekündigt wird. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Artikel 15

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren unerlaubten Verkehr im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 16. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, usbekischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und usbekischen Wortlautes ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel
Prof. Dr. Schelter

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Kamilow

Protokoll
zum Abkommen vom 16. November 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
der organisierten Kriminalität, des Terrorismus
und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan

haben zu Artikel 9 Ziffer 3 Satz 2 des vorgenannten Abkommens aus Anlaß der Unterzeichnung folgendes erklärt:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, daß die Regierung der Republik Usbekistan ihre generelle Zustimmung zur weiteren Übermittlung personenbezogener Daten an andere deutsche Stellen und zur Verwendung für andere Zwecke als den Vertragszweck erteilt hat, sofern nach deutschem Recht eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht. Solche Mitteilungspflichten bestehen nach § 18 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst.

Dieses Protokoll tritt in Kraft mit Inkrafttreten des vorgenannten Abkommens.

Geschehen zu Bonn am 16. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, usbekischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und usbekischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel
Prof. Dr. Schejter

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Kamilow

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 18. Dezember 1997

Das in Wien am 16. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage treten nach Artikel 10 des Abkommens

am 15. Januar 1998

in Kraft; das Abkommen und das Durchführungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 1997

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesregierung der Republik Österreich
über die Rückübernahme von Personen an der Grenze
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Bundesregierung der Republik Österreich –

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze und die Durchbeförderung von Personen im Geiste der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Falls die Staatsangehörigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, wird die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, den Sachverhalt unverzüglich klarstellen.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war.

Abschnitt II

**Übernahme von Drittstaatsangehörigen
bei rechtswidriger Einreise oder Aufenthalt**

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. Rechtswidrig ist eine Einreise, wenn der Drittstaatsangehörige im Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die nach den innerstaatlichen Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllt.

(2) Jede Vertragspartei übernimmt nach vorheriger Benachrichtigung formlos einen Drittstaatsangehörigen, um dessen Übernahme die andere Vertragspartei innerhalb von vier Tagen nach seiner rechtswidrigen Einreise ersucht. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Übernahme nach Absatz 1 beantragt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für:

- a) Drittstaatsangehörige, die bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei waren oder denen nach ihrer Einreise ein Visum oder ein anderer Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde;
- b) Drittstaatsangehörige, für die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise ein Übernahmeersuchen gestellt wird; für Drittstaatsangehörige, die sich seit mehr als einem Jahr auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufgehalten haben, ist eine Übernahme nicht mehr möglich;
- c) Drittstaatsangehörige, denen die ersuchende Vertragspartei entweder den Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeändert durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967, oder den Status von Staatenlosen gemäß der Konvention von New York vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen zuerkannt hat;
- d) Drittstaatsangehörige, die im ersuchenden Staat einen Asylantrag gestellt haben, für dessen Prüfung dieser zuständig ist und über den noch nicht endgültig befunden wurde;
- e) Staatsangehörige dritter Staaten, die eine gemeinsame Grenze mit der ersuchenden Vertragspartei haben.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen festgestellt hat, daß die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Übernahme muß die Angaben zur Identität, zu den eventuell im Besitz des Drittstaatsangehörigen befindlichen Dokumenten, zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei und zu den Umständen seiner rechtswidrigen Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei enthalten.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen. Die Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser rechtlichen Hindernisse verlängert.

Artikel 4

Als Aufenthaltstitel im Sinne dieses Abschnitts gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltsgenehmigung.

Abschnitt III

Durchbeförderung

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme durch den Zielstaat und durch etwaige weitere Durchbeförderungsstaaten sichergestellt ist.

(2) Das Ersuchen um Durchbeförderung muß Angaben insbesondere zur Identität des Drittstaatsangehörigen, zu Datum, Zeit und Ort der Durchbeförderung sowie zum allenfalls erforderlichen Begleitpersonal enthalten. Das Ersuchen muß darüber hinaus die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben und keine Ablehnungsgründe nach Absatz 3 bekannt sind.

(3) Die Durchbeförderung wird nicht beantragt und kann abgelehnt werden, wenn der Drittstaatsangehörige im Zielstaat oder in einem etwaigen weiteren Durchbeförderungsstaat Gefahr läuft, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre. Die Durchbeförderung kann des weiteren abgelehnt werden, wenn der Drittstaatsangehörige im ersuchten Staat strafgerichtlich verfolgt werden müßte oder ihm im Zielstaat oder in einem etwaigen weiteren Durchbeförderungsstaat strafrechtliche Verfolgung droht.

(4) Ein Transit-Visum der ersuchten Vertragspartei ist nicht erforderlich.

(5) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV

Datenschutz

Artikel 6

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material, das für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen von Belang sein könnte.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit

und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
7. Übermittelte Daten, die von der übermittelnden Behörde gelöscht werden, sind binnen sechs Monaten auch vom Empfänger zu löschen.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 7

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 5, trägt die ersuchende Vertragspartei. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Abschnitt VI

Durchführungsbestimmungen

Artikel 8

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

- a) die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- b) die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;

c) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Stellen;

d) die Bestimmung der Orte für die Übernahme

werden in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt 30 Tage nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die mit Notenwechsel vom 19. Juli 1961 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze außer Kraft.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit suspendieren. Die Suspendierung, die auf diplomatischem Wege zu erfolgen hat, tritt sieben Tage nach der Notifikation in Kraft.

Geschehen zu Wien am 16. Dezember 1997 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Seiler-Albring
Kanter

Für die Bundesregierung der Republik Österreich

Karl Schlögl

Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1997
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Bundesregierung der Republik Österreich
über die Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Bundesregierung der Republik Österreich –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Abkommens vom 16. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Rückübernahme von Personen an der Grenze, im folgenden Rückübernahmeabkommen genannt –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen.

(2) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann insbesondere geführt werden durch:

- Staatsangehörigkeitsurkunden;
- Pässe aller Art (Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Ministerialpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere);
- Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige);
- Wehrpässe und Militärausweise;
- Kinderausweise als Paßersatz;
- amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;
- Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
- Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

(3) Bei der Vorlage der in Absatz 2 genannten gültigen Nachweise gilt der volle Beweis für die Staatsangehörigkeit als erbracht. Grundsätzlich werden keine weiteren Erhebungen durchgeführt. Gegenbeweise sind zulässig.

(4) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen durch:

- Kopien der unter Absatz 2 genannten Nachweismittel;
- Führerscheine;
- Geburtsurkunden;
- Firmenausweise;
- Kopien der genannten Dokumente;
- Zeugenaussagen;
- eigene Angaben des Betroffenen;
- die Sprache des Betroffenen

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(5) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(6) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Dokumente genügen vorbehaltlich der Prüfung durch die zuständigen Stellen der Vertragsparteien auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

(7) Das Übernahmearbeiten muß erforderlichenfalls folgende Angaben enthalten:

- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;

- sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(8) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person erforderlichenfalls unverzüglich ein Reisedokument oder einen Paßersatz zur Rückkehr aus.

Artikel 2

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen (Drittstaatsangehörige).

(2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden weiteren Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
- Tag, Uhrzeit, Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
- Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
- Angaben zum Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels;
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;
- etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
- Sprachenkenntnisse der zu übergebenen Person, insbesondere die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person.

(3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise nach Artikel 2 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Sie werden nachgewiesen durch:

- Einreisestempel der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Vermerke der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten, die Hinweise auf den Aufenthalt geben,
- Flugtickets.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden. Gegenbeweise sind zulässig.

2. Sie werden insbesondere glaubhaft gemacht durch:

- Ausreisestempel von Drittstaaten in Reisedokumenten, aus denen sich die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ergibt,
- Eisenbahnfahrkarten, Bescheinigungen, Rechnungen oder sonstige Belege, die den Reiseweg und den Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen,
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde,
- Aussagen des Betroffenen,
- Aussagen von Behördenvertretern, die den Grenzübertritt bezeugen können,
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

3. Die Rechtswidrigkeit der Einreise wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Die Fristen nach Artikel 2 des Rückübernahmeabkommens sind Höchstfristen. Der Antrag auf Übernahme soll unverzüglich gestellt werden, auch wenn eine sofortige Übergabe wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht möglich ist.

(5) Für den Fall, daß die rechtzeitige Übergabe wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht möglich ist, unterrichtet die ersuchende Vertragspartei die ersuchte Vertragspartei unverzüglich, sobald die Übergabe wieder möglich ist. Der Antrag auf Übernahme wird gegenstandslos, wenn das tatsächliche Übergabehindernis nicht innerhalb von sechs Monaten seit der rechtswidrigen Einreise des Ausländers entfallen ist.

(6) Hat die ersuchte Vertragspartei die Frist für die Übergabe verlängert, teilt die ersuchende Vertragspartei ihr unverzüglich den Wegfall des rechtlichen oder des tatsächlichen Hindernisses mit.

(7) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(8) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Überstellungsort zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Ausländers (Vorname, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der Überstellungsort, Zeit der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Überstellungsortes und des Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens sind:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz;

- b) seitens der Republik Österreich

das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
A-1014 Wien.

(2) die zuständigen Behörden nach Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens sind:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

– vor dem 1. April 1998:
die Grenzpolizeiinspektionen Passau, Freilassing, Kiefersfelden, Garmisch-Partenkirchen, Pfronten und Lindau;

– nach dem 1. April 1998:
die Polizeiinspektionen Fahndung Passau, Traunstein, Lindau, die Polizeiinspektionen Kiefersfelden und Mittenwald;

- b) seitens der Republik Österreich

die Sicherheitsdirektionen
für das Bundesland Oberösterreich, für das Bundesland Salzburg, für das Bundesland Tirol und für das Bundesland Vorarlberg.

(3) Die Vertragsparteien teilen einander die konkreten Überstellungsorte mit.

(4) Für die Entgegennahme des Ersuchens und die Übernahme ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die rechtswidrige Einreise erfolgte.

(5) Im Luftverkehr sind für die Übernahmearbeiten und die Überstellung die Grenzdienststellen der jeweiligen Ankunfts- und Abflughäfen im gegenseitigen Flugverkehr zuständig.

(6) Zuständige Behörden für die Entgegennahme und Genehmigung von Durchbeförderungen sind:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz;

- b) seitens der Republik Österreich

das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
A-1014 Wien;

- c) Ersuchen um Durchbeförderung von Kiefersfelden/Kufstein nach Brenner können auch von der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden (ab dem 1. April 1998 Polizeiinspektion Kiefersfelden) an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol gerichtet werden.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) Es gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Wien am 16. Dezember 1997 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Seiler-Albring
Kanter

Für die Bundesregierung der Republik Österreich
Karl Schlögl

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Dezember 1997

Das in La Paz am 27. November 1997 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 27. November 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Programm zur Verbesserung der Qualität der Erziehung“,
„Abwasserentsorgung Potosí II“, „Ländliches Finanzwesen“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Be-
ziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt/Main,

a) für die Vorhaben

– Programm zur Verbesserung der Qualität der Erziehung einen
Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 23 100 000,- DM
(in Worten: dreiundzwanzig Millionen einhunderttausend
Deutsche Mark), davon 8 100 000,- DM (in Worten: acht
Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) reprogram-
miert aus dem Darlehen von 13 100 000,- DM (in Worten:
dreizehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) für
das Vorhaben „Warenhilfe V“,

– Abwasserentsorgung Potosí II einen Finanzierungsbeitrag
bis zu insgesamt 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Mil-
lionen Deutsche Mark), davon 5 000 000,- DM (in Worten:
fünf Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert aus dem
Darlehen von 13 100 000,- DM (in Worten: dreizehn Mil-
lionen einhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben
„Warenhilfe V“,

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit
festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben
des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der
selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen
Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finan-
zierungsbeitrages erfüllen;

b) für das Vorhaben Ländliches Finanzwesen ein Darlehen bis
zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz aa des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 wird wie folgt geändert:

„aa) Trinkwasserversorgung und -entsorgung Sacaba ein Darlehen bis zu insgesamt 7 900 556,57 DM (in Worten: sieben Millionen neunhunderttausendfünfhundertsechsfünzig Deutsche Mark 57 Pfennig), davon 885 608,20 DM (in Worten: achthundertfünfundachtzigtausendsechshundertacht Deutsche Mark 20 Pfennig) reprogrammiert aus dem Darlehen von 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben ‚Sektorbezogenes Programm I‘, und 614 948,37 DM (in Worten: sechshundertvierzehntausendneuhundertachtundvierzig Deutsche Mark 37 Pfennig) aus dem Darlehen von 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben ‚Sozialer Notstandsfonds – Aufstockung –.‘“

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung von Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehens- und Finanzierungsbeiträge sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 27. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Stefan Herzberg

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. Javier Murillo

**Bekanntmachung
des deutsch-ukrainischen Abkommens
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der
Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung
sowie des ergänzenden Notenwechsels**

Vom 19. Dezember 1997

Das in Kiew am 3. September 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung, welches durch Austausch gleichlautender Noten zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine am 30. Juli 1997 ergänzt wurde, ist nach seinem Artikel 16

am 1. August 1997

in Kraft getreten; es wird samt dem dazugehörigen Notenwechsel nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ukraine
über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten
der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Ukraine –

in dem festen Willen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und in anderen völkerrechtlichen Normen sowie in den Bestimmungen und Verpflichtungen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa festgelegt sind,

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung vom 10. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, die Möglichkeiten für eine umfassende Zusammenarbeit beider Seiten eröffnet,

in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über kulturelle Zusammenarbeit,

in der Einsicht, daß die Rehabilitierung der Personen deutscher Herkunft, die Opfer der politischen Verfolgung waren, und die Rückkehr der von dem Territorium der Ukraine Deportierten und ihrer Nachkommen ein Akt historischer Gerechtigkeit ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine zufriedenstellende Lösung der Frage der Rückkehr von deportierten Personen deutscher Abstammung in die Ukraine eine wichtige Grundlage für die fruchtbare und vielseitige Zusammenarbeit zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Volk sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich auf folgende Personen:

1. Ukrainische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Ukraine haben und sich nach ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Kriterien der deutschen nationalen Minderheit zuordnen,
2. Personen deutscher Abstammung, die in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zur ständigen Wohnsitznahme zugesiedelt sind,

3. Personen deutscher Abstammung, die aus dem heutigen Hoheitsgebiet der Ukraine zwangsweise umgesiedelt wurden, und deren Nachkommen, die während der Geltungsdauer dieses Abkommens dorthin zurückkehren.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine werden bei der Bewahrung und Aufrechterhaltung der nationalen Identität der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen eng zusammenarbeiten.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine bestätigen die Verbindlichkeit des im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 29. Juni 1990 sowie in weiteren OSZE-Dokumenten niedergelegten Standards zum Schutz nationaler Minderheiten.

Artikel 4

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen haben das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 5

Die Ukraine erkennt das Recht der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen an, sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen auszutauschen und zu verbreiten und dazu Zugang zu haben.

Artikel 6

Die in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen genießen das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte und der geltenden Gesetzgebung der Ukraine voll und wirksam auszuüben.

Artikel 7

Die Ukraine wird den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 dieses Abkommens genannten Personen die Rückkehr und Wiederansiedlung sowie die Wiedereingliederung in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen und fördern.

Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ansiedlung und die Integration der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen zu unterstützen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Teilnahme an der Ausarbeitung von Programmen sowie wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung bei ihrer Umsetzung;
- Kulturelle Maßnahmen, insbesondere zur Stärkung bzw. Wiederbelebung der Kenntnis der deutschen Muttersprache, u.a. durch Ausstattung von Kindergärten, Schulen und Sonntagschulen, Fortbildung von Kindergärtnern und Lehrern sowie Entsendung von Lehrern und pädagogischem Personal, personelle und materielle Unterstützung deutschsprachiger Medien, Jugendaustausch, Unterstützung allgemeiner Kulturprogramme;
- Beteiligung an Infrastrukturmaßnahmen und Ausbildung von Fachkräften.

Artikel 9

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine unterstützen Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise und beziehen in ihre Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und

Verbände, staatliche, nichtstaatliche, kirchliche und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger ein.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine werden die Anknüpfung unmittelbarer Beziehungen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Gebieten der Ukraine im Interesse der Umsetzung dieses Abkommens fördern.

Artikel 10

Die Ukraine unterstützt im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Durchführung von Förderprogrammen der Bundesrepublik Deutschland für den Kreis der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen sowie die Aktivitäten derjenigen Organisationen, die von der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt und in der Ukraine akkreditiert sind.

Artikel 11

Die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unterliegen auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine der geltenden ukrainischen Gesetzgebung. Vorrechte und Immunitäten werden ihnen nur in dem Umfang eingeräumt, wie es für die Erfüllung der Bestimmung des Abkommens notwendig ist. Diese Vorrechte und Immunitäten umfassen u.a.:

- a) die entsandten Fachkräfte oder die Bundesrepublik Deutschland haften für bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der abgestimmten Projekte von ihnen verursachten Schäden, sofern nach gemeinsamer Feststellung durch die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die entsandten Kräfte verursacht wurden;
- b) die entsandten Fachkräfte werden von Steuern und sonstigen Abgaben auf Einkommen befreit; dies betrifft auch die Gehälter und Zulagen, die von der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden;
- c) die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen werden für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in der Ukraine von Zoll und Zollgebühren befreit, außer von Gebühren für die Aufbewahrung, den Transport und sonstige Dienstleistungen und Sicherheitsleistungen, in bezug auf
 - ihr persönliches Gepäck, ihren Hausrat einschließlich Möbel und elektrische Geräte, Arzneimittel, Lebensmittel und Getränke sowie andere Verbrauchsgüter, die in die Ukraine für den persönlichen Gebrauch entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Ukraine eingeführt werden,
 - einen PKW für jede entsandte Fachkraft für den persönlichen Gebrauch,
 - auf dem Postweg in die Ukraine eingeführte oder aus der Ukraine ausgeführte Geschenke für den persönlichen Bedarf;
- d) den entsandten Fachkräften ist gestattet, die in Buchstabe c aufgezählten Gegenstände in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine zu verkaufen oder auf andere Art und Weise zu veräußern;
- e) die entsandten Fachkräfte benötigen für ihre Tätigkeit in der Ukraine keine Arbeitserlaubnis;
- f) die entsandten Fachkräfte werden auch auf sonst notwendige Weise bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unterstützt.

Artikel 12

(1) Die Ukraine gewährleistet den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen.

(2) Für die gesamte Laufzeit der der Entsendung zugrundeliegenden Projektvereinbarung wird den in Absatz 1 genannten

Personen das Recht auf ungehinderte Einreise in die Ukraine und Ausreise aus der Ukraine gewährleistet. Anträge auf die Erteilung von Sichtvermerken werden mit Verbalnote bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine eingereicht. Diese Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt. Sichtvermerksverlängerungen können in der Ukraine gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren beantragt werden. Diese Sichtvermerksverlängerungen sind ebenfalls gebührenfrei.

(3) Auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine wird den in Absatz 1 genannten Personen unbegrenzte Reisefreiheit gemäß dem Abkommen vom 15. Februar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die unbegrenzte Reisefreiheit gewährleistet.

Artikel 13

(1) Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß

- die entsandten Fachkräfte sich in vollem Umfang dafür einsetzen, die in dem Abkommen genannten Ziele zu erreichen,
- die entsandten Fachkräfte mit den zuständigen Stellen der Ukraine harmonisch zusammenarbeiten,
- die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen die Gesetze der Ukraine einhalten,
- die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen in der Ukraine keine anderen beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten außer den im Abkommen vorgesehenen ausüben.

(2) Wenn die entsandten Fachkräfte oder die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllen, wird die Bundesrepublik Deutschland auf Verlangen der Ukraine diese Fachkräfte abberufen.

Artikel 14

Die Ukraine wird die Materialien und Ausrüstungsgegenstände für Projekte sowie für deren Vorbereitung, Abwicklung und Kontrolle durch die in der Ukraine von der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten Durchführungsorganisationen zur Unterstützung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen bei der Einfuhr weder mit Zöllen noch mit Steuern belegen, ausge-

nommen Gebühren für die Aufbewahrung, den Transport und sonstige Dienstleistungen. Eine detaillierte Liste von Materialien und Ausrüstungsgegenständen wird durch die für die jeweiligen Projekte zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine festgelegt.

Artikel 15

(1) Die Durchführung dieses Abkommens sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen wird der Deutsch-Ukrainischen Regierungskommission übertragen, die sich am 28. Februar 1992 in Kiew konstituiert hat. Die Ukraine trägt dafür Sorge, daß Vertreter der deutschen Minderheit als Teil der ukrainischen Delegation beteiligt sind, und ernennt diese Vertreter.

(2) Die Kommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ukraine. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen und andere Organe gebildet werden. Die aufgrund dieses Abkommens durchzuführenden Vorhaben und die Beschlüsse der Kommission werden gemeinsam in für die Bundesrepublik Deutschland und die Ukraine verbindlichen Protokollen festgelegt.

(3) Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel bedarf seitens der Bundesrepublik Deutschland der Bewilligung durch den Deutschen Bundestag.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland oder die Ukraine das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Ukraine der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens gilt der Tag des Zugangs dieser Notifikation. Das Abkommen wird bereits vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig angewandt.

Geschehen zu Kiew am 3. September 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
von Ploetz

Für die Ukraine
Jewtuch

Auswärtiges Amt

Kiew, den 30. Juli 1997

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine unter Bezug auf das Abkommen vom 3. September 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung die Verständigung auf folgende Grundsätze, auf denen die Regierung der Ukraine zusammen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Politik im Bereich der Lösung der Probleme bei der Schaffung von besseren Lebensbedingungen für den genannten Personenkreis in der Ukraine aufbauen wird, zu bestätigen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine stellen fest, daß die gegenwärtige Lage der in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zugezogenen Deutschen, insbesondere derjenigen, die bislang noch nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind, zusätzlicher Anstrengungen zur beschleunigten Integration in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bedarf.
2. Die Regierung der Ukraine wird sich bemühen, es dem genannten Personenkreis im Rahmen der geltenden Gesetzgebung der Ukraine zu ermöglichen, so bald wie möglich in den Genuß der Rechte zu kommen, die allen Bürgern der Ukraine zustehen, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel Pacht und Erwerb von Grund und Boden, Gründung wirtschaftlicher Unternehmen); hierzu gehört auch die Ausstellung von Dokumenten, die für Reisen innerhalb der Ukraine, ins Ausland und für die Rückkehr in der Ukraine notwendig sind, durch die zuständigen Behörden der Ukraine.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Regierung der Ukraine zu helfen, die wirtschaftliche Lage des genannten Personenkreises weiterhin zu stabilisieren und zu verbessern.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine werden bemüht sein, im Rahmen der auf beiden Seiten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die laufenden Bauvorhaben zur dauernden Unterbringung des genannten Personenkreises fertigzustellen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine werden sich darüber verständigen, wie im Falle des Freiwerdens von Wohnraum in den Bauvorhaben sichergestellt werden kann, daß er weiterhin dem genannten Personenkreis zur Verfügung steht.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ukraine stimmen überein, daß die Anwendung dieser Grundsätze zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensumstände dieses Personenkreises beitragen wird.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Ukraine
Kiew

(Übersetzung)

Ukraine
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Kiew, den 30. Juli 1997

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich, unter Bezug auf das Abkommen vom 3. September 1996 zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der in der Ukraine lebenden Personen deutscher Abstammung folgende Grundsätze, auf denen die Regierung der Ukraine zusammen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Politik im Bereich der Lösung der Probleme bei der Schaffung von besseren Lebensbedingungen für den genannten Personenkreis in der Ukraine aufbauen wird, zu bestätigen:

1. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellen fest, daß die gegenwärtige Lage der in den Jahren 1992 bis 1995 in die Ukraine zugesiedelten Deutschen, insbesondere derjenigen, die bislang noch nicht im Besitz der ukrainischen Staatsbürgerschaft sind, zusätzlicher Anstrengungen zur beschleunigten Integration in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bedarf.
2. Die Regierung der Ukraine wird sich bemühen, es dem genannten Personenkreis im Rahmen der geltenden Gesetzgebung der Ukraine zu ermöglichen, in den Genuß der Rechte zu kommen, die allen Personen durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine gewährt werden, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel Erhalt von Grundstücken, Gründung wirtschaftlicher Unternehmen); hierzu gehört auch die Ausstellung von Dokumenten, die für Reisen innerhalb der Ukraine, ins Ausland und für die Rückkehr in die Ukraine notwendig sind, durch die zuständigen Behörden der Ukraine.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich bemühen, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Regierung der Ukraine bei Maßnahmen zu unterstützen, die die wirtschaftliche Lage des genannten Personenkreises stabilisieren und verbessern.
4. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden bemüht sein, im Rahmen der auf beiden Seiten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die laufenden Bauvorhaben zur dauernden Unterbringung des genannten Personenkreises fertigzustellen.
5. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden sich darüber verständigen, wie im Falle des Freiwerdens von Wohnraum in den Bauvorhaben sichergestellt werden kann, daß er weiterhin dem genannten Personenkreis zur Verfügung steht.
6. Die Regierung der Ukraine und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen überein, daß die Anwendung dieser Grundsätze zu einer spürbaren Verbesserung der Lebensumstände dieses Personenkreises beitragen wird.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 22. Dezember 1997

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für die

Mongolei am 5. September 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. II S. 1754).

Bonn, den 22. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf
Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen
Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 23. Dezember 1997

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Bahrain am 24. April 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 82).

Bonn, den 23. Dezember 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Dezember 1997

Das in Guatemala-Stadt am 18. April 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 4. Dezember 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Dezember 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „FONAPAZ-Programm“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guatemala –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guatemala beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „FONAPAZ-Programm“, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der unter Absatz 1 genannte Betrag wurde im Einvernehmen zwischen beiden Regierungen bei den Regierungsverhandlungen im November 1994 in Guatemala-Stadt für dieses Vorhaben reprogrammiert (siehe auch Ziffer 2.2 des Protokolls der o.g. Regierungsverhandlungen).

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guatemala zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder

- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Mitteilung der Regierung von Guatemala an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erfüllung der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 18. April 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Neukirch
Schweiger

Für die Regierung der Republik Guatemala

Arévalo

Bekanntmachung der deutsch-türkischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen

Vom 6. Januar 1998

Die in Ankara durch Notenwechsel vom 24. Oktober/18. November 1997 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom 18. November 1991 (BGBl. 1992 II S. 54) ist nach ihrem letzten Absatz

am 18. November 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 1998

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
H. Heyden

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ankara, den 24. Oktober 1997

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die am 28. und 29. August 1997 in Ankara zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Türkei geführten Gespräche folgende Vereinbarung zur Anwendung des Artikels 2 der Vereinbarung vom 18. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vorzuschlagen:

1. In der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 1998 wird in Abweichung vom Inhalt des Artikels 2 der vorgenannten Vereinbarung zwischen unseren Regierungen die Zahl der türkischen Werkvertragsarbeitnehmer auf 2 640 festgesetzt. Ab 1. Oktober 1998 findet der Artikel 2 wieder nach seinem Wortlaut Anwendung.
2. Diese Vereinbarung wird in deutscher und türkischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Türkei mit den Vorschlägen unter Nummern 1 und 2 einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hans-Joachim Vergau

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Türkei
Herrn Ismail Cem
Ankara

(Übersetzung)

Außenminister
der Republik Türkei

Ankara, 18. November 1997

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres folgenden Schreibens vom 24. Oktober 1997 mitteilen zu dürfen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß dieses Schreiben dem Abkommen zwischen der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland konform ist.

Höflichkeitsformel

Ismail Cem

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans-Joachim Vergau
Ankara

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über den Luftverkehr**

Vom 8. Januar 1998

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 zu dem Abkommen vom 26. August 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr (BGBl. 1997 II S. 1044) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 1

am 17. Oktober 1997

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 8. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger